Neues aus Rohrendorf's Gemeindegeschehen

Service

Unseregerviceseite

Veranstaltungen

15.6. ARBEITER U. ARBEITERINNENLIEDER

ANGELIKA SACHER U. KLAUS BERGMAIER Kulturgstettn Rohrendorf 19.30 Uhr im Veltlinersaal

17.6. TAG DER BLASMUSIK

WEINLANDKAPELLE
Neuweidling und Neustift

22.6. **SONNWENDFEIER**

ÖVP Rohrendorf, Beginn: 20.30 Uhr im Holler Keller am Breiten Rain

22.6. SCHULSCHLUSSFEST DES ELTERNVEREINES

Spielplatz Maximundus, Kultur- und Gemeindehaus ab 15.00 Uhr

23.6. GRENZWANDERUNG SÜD

Aufg`sperrt is'

24.6. 10 JAHRE MARIENKAPELLE NEUSTIFT

Baby- und Kleinkindertreff

Nächste Termine:

DI 19. Juni von 09 - 11.00 Uhr, MI 4. Juli von 15 - 17.00 Uhr in den Vereinsräumen des Gemeinde- und Kulturhauses

Auskünfte: Alexandra Schwanzer, Tel.: 0680/1220905

Heurigenkalender

29.5. - 17.6. Oßberger 15.6. - 24.6. Kamleitner 15.6. - 24.6. Kitzler

22.6. - 8.7. Raderbauer 27.6. - 1.7. Mittelbach

29.6. - 15.7. Windhaber

4.7. - 8.7. Mittelbach

9.7. - 22.7. **Steinmaßl** 12.7. - 22.7. **Puchinger**

Auf'gsperrt is'

23./24. 6. Fam. Müller
 30.6/1. 7. Krimshandl
 7./8. 7. Lederhilger
 14./15. 7. Fam. Thiery-Weber

AMTSStunden

Mo, Di, Do, Fr von 9.00 -12.00 Uhr Mi von 16.00 - 19.00 Uhr Tel.: 83850-10 (Gemeindeamt) Tel.: 83850-12 (Bürgermeister)

Bürgermeistersprechstunde:

Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr, Der Bürgermeister ist stets erreichbar unter: Tel. 0676/7272544

GEMEINDERATS- Sitzung

Nächster Termin folgt in nächster Ausgabe

NOTRufe

Feuerwehr 122 Polizei 133 Rettung 144 Ärztenotruf 141

APOTHEKEN- Dienst

11. - 17.6. Apotheke-Lerchenfeld 18. - 24.6. Engel-Apotheke/Stein 25.6. - 1.7. Adler-Apotheke 2. - 8.7. Mohren-Apotheke 9. - 15.7. Wienertor-Apotheke 16. - 22.7. Apotheke-Mitterau

MUTTER-Beratung

An jedem ersten Mittwoch im Monat um **10.45 Uhr** im Arztzimmer der Weinlandhalle.

ALTSTOFFSAM-MELZENTRUM Sud - in Theiß

Übernahme ausnahmslos an jedem **Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr.** An Feiertagen sowie vom 24. bis 31. Dezember 2007 entfällt die Übernahme.

Postentgelt bar bezahlt

inen Haushalt Verlagspostamt und Erscheinungsort: 3495 Rohrendorf bei Krems

AUSGABE 09/2007

AMTLICHE MITTEILUNG. JUNI

Rohres aus ROHRENDORF'S GEMEINDEGESCHEHEN

www.rohrendorf.at

CAUSA ÖKOSTROM AG GEGEN EVN

Wie bekannt, hat der Gemeinderat Ende Jänner die Stromlieferung mit der EVN mit den Stimmen der ÖVP neu beschlossen.

Die Grünen haben eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister eingereicht.

Die Aufsichtsbehörde hat nun gesprochen und zwei Zeitungen haben dazu Stellung genommen:

- Die NÖN meint: " Aufsichtsbehörde stellt sich hinter Ortschef Danner"
- Das Bezirksblatt meint: "BH-Rüffel für Bgm. aus Rohrendorf"

Wo liegt nun die Wahrheit?

Persönlich habe ich diese Causa den Rohrendorfern BürgernInnen ausführlich in der Ausgabe 03/07 dargelegt und damit abgehandelt.

Herr Bezirkshauptmann meint:

"Ich stehe in dieser Causa weder hinter, noch vor bzw. seitlich von Bgm. Dr. Rudolf Danner. Es liegt mir fern, Rüffel zu erteilen. Meine Aufgabe besteht vielmehr darin, eingelangte Beschwerden zu prüfen, meine Rechtsansicht darzulegen, nach denen der Herr Bürgermeister sowie Obmänner und Ausschüsse vorzugehen hätten."

Liebe RohrendorferInnen und Rohrendorfer!

Wo liegt wirklich nun die Wahrheit – machen Sie sich selber ein Bild.

Fordern sie alle Unterlagen am Gemeindeamt an, sie erhalten diese binnen 10 Tagen: die Aufsichtsbeschwerde der Grünen, die Stellungsnahme des Bürgermeisters und die der Aufsichtsbehörde.

Bgm. Dr. Rudolf Danner

FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU

Sehr geehrte RohrendorferInnen!

Die feuerpolizeiliche Beschau ist eine Serviceleistung der Gemeinde.

Die Durchführung ist durch den Gesetzesauftrag der NÖ Landesregierung (NÖ Feuerwehrgesetz – NÖ FG § 19) auferlegt und dient vor allem Ihrer Sicherheit.

Sie wird innerhalb der Jahre 2007 bzw. 2008 durchgeführt werden.

Die Gemeinde stellt Ihnen die notwendigen Sachverständigen zur Verfügung und verrechnet Ihnen dafür nur einen geringen Kostenbeitrag. Bei der feuerpolizeilichen Beschau müssen alle Objekte Ihrer Liegenschaft, sowie alle Räume in den Baulichkeiten beschaut werden.

Neues aus Rohrendorf's Gemeindegeschehen

DABEI WIRD IM BESONDEREN FOLGENDES ÜBERPRÜFT:

- Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsdienste und Feuerwehr
- Erste Löschhilfe (tragbare Feuerlöscher) und die Löschwassersituation im Allgemeinen
- Baulicher Zustand, Widmungsänderungen (z.B. Wohnräume in Arbeitsräume u. ä.)
 - ☐ Brandabschnittsbildung, Brandwände☐ Garagen, Fahrzeugabstellplätze und
 - Unterstellplätze

 ☐ Geländer, Handläufe, Brüstungen und
 - ☐ Rauch- und Abgasfänge

Abdeckungen

- Ordnungsgemäße Lagerungen
 - von brennbaren Flüssigkeiten und Flüssiggasen hinsichtlich Kennzeichnung, Brand- und Umweltschutz
 - von festen Brennstoffen, Erntegütern u. ä.
 - □ auf Dachböden
- Feuerungsanlagen, hinsichtlich Brand- und Umweltschutz (Prüfberichte)
- Elektrische Anlagen / Blitzschutzanlage
 ordnungsgemäße Installation und Atteste

ZUSÄTZLICH WIRD BEI BETRIEBEN ÜBERPRÜFT:

- der Brandschutzbeauftragter
 - □ Brandschutzbuch
- Brandschutzorganisation
 - ☐ Brandschutzpläne, Brandschutzordnung
- Brandschutzeinrichtungen
 - ☐ Abnahmeatteste, Kontrollbücher, ...

Bei der Beseitigung eventuell vorhandener Probleme wenden Sie sich an die Gemeinde, Ihren Rauchfangkehrer oder Ihre Feuerwehr. Sie alle stehen Ihnen gerne beratend und kostenfrei zur Verfügung.

WICHTIGER HINWEIS:

Sollten Sie einen anderen Rauchfangkehrerbetrieb als die Fa. Hockauf-Bartaschek mit der Kehrung Ihrer Fänge beauftragt haben, ersucht Sie die Gemeinde um Bekanntgabe des beauftragten Betriebes um einen reibungslosen Ablauf der Feuerpolizeilichen Beschau zu ermöglichen.

TIPPS ZUR VERBESSERUNG DER BRAND-SICHERHEIT IHRES OBJEKTES:

Allgemeines

Halten sie allgemeine Ordnung und Sauberkeit in ihren Objekten, besonders in Garagen, auf Dachböden sowie in Arbeits-, Werk- und Hobbyräumen. Brennbare Abfälle, Staub, verschüttete oder in offenen Gefäßen aufbewahrte brennbare Flüssigkeiten (Reinigungs- und Lösungsmittel) führen häufig zu einer erheblichen Brandgefahr. Entfernen sie daher regelmäßig unnötige Lagerungen leicht brennbarer Stoffe, wie Holzabfälle, Stäube usw. und lagern sie Produkte grundsätzlich übersichtlich und brandsicher.

Das Einhalten der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit senkt das Risiko einer Brandentstehung und raschen Brandausbreitung.

Baulicher Zustand - Brandabschnittsbildungen

Achten sie auf ordnungsgemäße Verschlüsse (Brandschutztüren, Abschottungen, usw.) und Ausführungen von Brandwänden (Verputz, keine Öffnungen, keine durchgehenden brennbare Materialien, wie Holzträger udgl. speziell im Dachbereich).

Die Kennzeichnung und Zugänglichkeit von Hauptabsperreinrichtungen, z.B. Gas, Öl, Wasser, Fernwärme, Strom usw. ist sicherzustellen.

Heiz- und Brennstofflagerräume müssen den brandschutz- und sicherheits-technischen Anforderungen entsprechen (eigener Brandabschnitt, vorgeschriebene Belüftung).

Tragbare Feuerlöscher

In jedem Haushalt muss zumindest ein tragbarer Feuerlöscher als Erste Löschhilfe vorhanden sein. Dieses Löschgerät ist an einer leicht erreichbaren Stelle zu montieren und zumindest alle 2 Jahre von einem Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Machen Sie sich selbst mit dem Umgang Ihres Feuerlöschers vertraut.

Rauchfänge

Überprüfen Sie den Bauzustand Ihrer Rauch-bzw. Abgasfänge, ergänzen Sie fehlenden Verputz und entfernen Sie brennbare Materialien (Anlagerungen, Holzbalken von Decken und Dachstühlen usw.) vom Rauchfangmauerwerk. Ersetzen bzw. reparieren Sie beschädigte Putz- und Kehrtürchen. Verschließen Sie offene Anschlussstellen durch Vermauern oder Blechkapseln dicht.

Impressum: Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Rohrendorf. Eigentümer und Herausgeber: Gemeinde Rohrendorf bei Krems; Tel.: 02732/83850, Fax DW 13, e-mail: gemeindeamt@rohrendorf.at, homepage: www.rohrendorf.at. Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Dr. Rudolf Danner/Prof. Dieter Lachawitz; Redaktion: Prof. Dieter Lachawitz, Satz u. Druck: Markus van Veen, Rohrendorf

Neues aus Rohrendorf's Gemeindegeschehen

Feuerstätten (Heizkessel, Öfen, Herde)

Achten Sie auf ausreichenden Abstand zu Einrichtungsgegenständen und brennbaren Lagerungen. Unter und vor den Feuerstätten sind nichtbrennbare Fußbodenbeläge (z.B. Bleche, Fliesen und dgl.) erforderlich.

Automatische Heizungen (Hackgut- oder Pelletsheizungen) sind in brandbeständigen Heizräumen mit Brandschutztüren aufzustellen und die Sicherheitseinrichtungen zumindest jährlich zu überprüfen.

Die Asche aus Feuerstätten ist bis zur gefahrlosen Beseitigung in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln zu verwahren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Defekte Betriebsmittel (Fernsehgeräte, Radios, Bohrmaschine, usw.) oder Kabel sind einer fachgerechten Reparatur zuzuführen. Dies gilt ebenso für Geräteanschluss- und Verlängerungskabel sowie deren Einführungen in Stecker und dgl. In Betriebsräumen dürfen nur Leuchten entsprechender Schutzart verwendet werden. Denken Sie daran, jede Lampe entwickelt Wärme und kann als mögliche Zündquelle dienen. Die fachgerechte Elektroinstallation ist mittels Attest nachzuweisen. Provisorien, wie "Freileitungen" sind nicht zulässig und umgehend ÖVE-Konform auszuführen.

Sicherheitseinrichtungen (wie Fehlerstromschutz schalter, kurz: FI) sind regelmäßig zu überprüfen (z.B. bei der Sommer-Winterzeit Umstellung).

Blitzschutzanlagen

Wenn Ihr Objekt mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet ist, stellt eine regelmäßige Überprüfung – zumindest alle 10 Jahre (5 Jahre in der Landwirtschaft) – durch einen Fachmann sicher, dass sie Blitzschläge gefahrlos ableitet. Überprüfungsprotokolle aufbewahren!

Antennen am Dach Ihres Gebäudes sind zu erden.

Lagerungen brennbarer Stoffe im Gebäude

Keine Lagerung leicht brennbarer oder schwer löschbarer Güter auf Dachböden, insbesonders brennbarer Flüssigkeiten und Abfälle, ausgenommen Erntegüter in der Landwirtschaft. Alle Teile des Dachbodens müssen leicht zugängig sein (auf jeden Fall: Rauch- und Abgasfänge, sowie Dachbodenfenster).

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Bewahren Sie brennbare Flüssigkeiten nicht in der Nähe von Feuerstätten auf, ihre Dämpfe könnten sich entzünden (Brand- und Explosionsgefahr). Motorrasenmäher – mit Treibstoff im Tank – nicht im Heizraum überwintern. Größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten sind in geeigneten Lageräumen aufzubewahren (z.B. Öllagerraum). Ein Dieseltank (bis 999 I) ist in einem brandbeständigen Lagerraum aufzubewahren. Der Behälter muss in einer Auffangwanne stehen oder doppelwandig ausgeführt sein. Er ist gemäß NÖ Bauordnung anzeigepflichtig!

Mehr als 1000 l sind von der Baubehörde zu bewilligen, wichtig für die Versicherung.

Lagerung von Flüssiggas

Bei einer Gesamtlagermenge von mehr als 5 kg Flüssiggas ist ein Hinweisschild, deutlich beim Hauseingang sichtbar anzubringen.

Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Kellerräumen, aber auch nicht auf Gängen und Stiegenhäusern, in Hauseingängen und Hausdurchfahrten, in Garagen, Scheunen udgl. gelagert werden.

Gasflaschen bis 15 kg dürfen in einer Wohnung oder einem Betriebsraum aufbewahrt werden (Verwendung darf nur in diesem Raum erfolgen). Flüssiggasflaschen mit mehr als 15 kg Inhalt sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Auf Schutz gegen Sonnenbestrahlung (Lagerschrank) sowie Kennzeichnung und Absicherung einer Schutzzone von 5 - 10 m ist zu achten.

Flüssiggas dehnt sich bei Erwärmung stark aus, ab einer Temperatur von 70°C muss mit dem Bersten von Versandbehältern gerechnet werden. Diese sind deshalb vor Erwärmung zu schützen, dürfen keiner direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt, und auch nicht in der Nähe von Öfen und Heizkörpern aufgestellt werden.

<u>Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos,</u> Traktoren, usw.)

Kraftfahrzeuge (Autos, Traktoren, Motorräder, aber auch andere mit Verbrennungsmotoren betriebene Geräte) dürfen nur in geeigneten Garagen oder im Freien <u>dauerhaft</u> und unbeaufsichtigt abgestellt werden.

